

# **Verwaltungsordnung des SC Münster 08 e. V.**

## ***Teil I - Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Geschäftsführender Vorstand**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

### **§ 2 Vereinsgeschäftsstelle**

2.1. Der SC Münster 08 e.V. unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unter Leitung einer geschäftsführenden Person. Diese unterstützt die Organe und Gremien bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

2.2 Der geschäftsführenden Person obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Führung des haupt- und nebenamtlichen Personals. Dies schließt auch eine Weisungsbefugnis für die vorgenannten Personen ein.

2.3 Die geschäftsführende Person kann an Sitzungen von Organen nach §§ 10 - 13 der Vereinssatzung teilnehmen. Sie hat bei einer Teilnahme kein Stimmrecht. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Teilnahme an Sitzungen, deren Inhalt das Anstellungsverhältnis der geschäftsführenden Person betreffen.

2.4 Der geschäftsführende Vorstand kann der geschäftsführenden Person Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans oder in einer Geschäftsanweisung übertragen.

### **§ 3 Versammlungen und Versammlungsleitung**

3.1 Alle Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3.2 Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.3 Im Regelfall leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungen gemäß §§ 10 – 11 der Vereinssatzung. Die versammlungsleitende Person eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

3.4 Bei Verhinderung der versammlungsleitenden Person und ihrer satzungsmäßigen Vertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine versammlungsleitende Person. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die versammlungsleitende Person persönlich betreffen.

3.5 Die versammlungsleitende Person übt während der Versammlung das Hausrecht aus, kann das Wort entziehen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

3.6 Die versammlungsleitende Person oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleitende gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

3.7 Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die versammlungsleitende Person und alle anwesenden Mitglieder können eine Änderung der Reihenfolge sowie Ergänzungen der Tagungsordnung vorschlagen. Die versammlungsleitende Person lässt über diese Änderung und die neugefasste Tagesordnung abstimmen.

#### **§ 4 Worterteilung und Rednerfolge**

4.1 Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

4.2 Das Wort erteilt die versammlungsleitende Person. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

4.3 Teilnehmende einer Versammlung dürfen kein Stimmrecht ausüben, wenn sie persönlich betroffen sind müssen auf Anweisung des Versammlungsleitenden den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4.4 Die antragstellende Person erhält zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

4.5 Die versammlungsleitende Person kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### **§ 5 Verbandsmeldungen und Passwesen**

5.1 Die Geschäftsstelle erstellt Anfang eines jeden Jahres Mitgliederstatistiken für den Verein und die einzelnen Abteilungen.

5.2 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die fristgerechte Bestandsmeldung an den Landessportbund und die Pflege der dort hinterlegten Daten.

5.3 Die Abteilungen sind verantwortlich für die fristgerechte Meldung ihrer Mitglieder an den jeweiligen Landesfachverband zwecks Startrecht, Meldung der Aktiven und Pflege der dort hinterlegten Daten.

5.4 Die Beantragung und Verwaltung von Startpässen erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweiligen Abteilungen. Sofern dies durch die Geschäftsstelle erfolgen soll, ist hierfür eine Vereinbarung der Abteilung mit der Geschäftsstelle Grundlage. Beantragungen und Änderungen werden auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitung von der Geschäftsstelle durch Unterschrift und Stempel bestätigt.

#### **§ 6 Veranstaltungen**

6.1 Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen mit Bedeutung für den Gesamtverein sind die Ausschreibungen und Einladungen vor ihrer Veröffentlichung dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Sofern finanzielle Auswirkungen auf den Gesamtverein bestehen bzw. beantragt werden, muss die Kontaktaufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

6.2 Die Ausrichtung, Veranstaltung und Teilnahme an Wettkämpfen und Maßnahmen, die mit einem finanziellen Risiko behaftet sind, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

6.3 Werden Gelder eingenommen (bspw.: Erhebung von Start- bzw. Meldegeldern, Verkauf von Food- und Non-Food-Produkten), sind die Abteilungen verpflichtet, die aktuell gültigen Steuervorschriften zu beachten. Die dazu notwendigen Informationen werden durch die Geschäftsführung mitgeteilt.

6.4 Im Falle von Veranstaltungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Geschäftsstelle führen, kann der geschäftsführende Vorstand eine Kostenbeteiligung zu Lasten der jeweiligen Abteilung beschließen. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist der Abteilung seitens des geschäftsführenden Vorstands vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

## **§ 7 Förderanträge und Sponsoring**

7.1 Förderanträge sind, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen, durch die jeweiligen Abteilungen vorzubereiten und werden von der Geschäftsstelle eingereicht; die ausgezahlte Fördersumme wird der jeweiligen Abteilung entsprechend dem Bestimmungszweck gutgeschrieben. Antragssteller bleibt grundsätzlich der Verein.

7.2 Gegenleistungen für Zuwendungen Dritter an Abteilungen, die die Belange des Vereins betreffen können, sind vorab durch den geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Darunter fallen insbesondere: Einbindung des Firmennamens oder Logos in Publikationen, Homepage und Einkleidung, Auslage und Präsentation von Broschüren, Flyern, Plakaten und Anbringung von Werbeträgern in oder um vom Verein genutzte Sportstätten. Bei wiederkehrenden Zuwendungen Dritter zugunsten von Abteilungen ist eine einmalige Genehmigung ausreichend. Es sind im Übrigen die geltenden Steuervorschriften zu beachten.

## **§ 8 Kurse**

8.1 Der Sportbetrieb der Abteilungen sowie Kursangebote sollen grundsätzlich als reguläres Vereinsangebot organisiert sein. Kursangebote bedürfen einer Information an den geschäftsführenden Vorstand.

8.2 Im Falle einer erheblichen Mehrbelastung der Geschäftsstelle durch Kurse von Abteilungen kann der geschäftsführende Vorstand eine Kostenbeteiligung der jeweiligen Abteilung beschließen.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

9.1 Pressemitteilungen sind durch die Abteilungsleitungen der Geschäftsstelle zu übermitteln. Der unmittelbare Kontakt mit der Presse und die Weiterleitung der Artikel erfolgt durch die Geschäftsstelle. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind aktuelle Wettkampfberichte.

9.2 Bei Einladungen zu Presseterminen abseits des unmittelbaren Wettkampfbetriebs ist der geschäftsführende Vorstand rechtzeitig über Termin und inhaltliche Ausrichtung zu informieren.

9.3 Sämtliche Werbemittel sind der Geschäftsführung vor ihrer Erstellung zur Genehmigung vorzulegen. Die Geschäftsstelle stellt den Abteilungen für Drucksachen entsprechende Vorlagen gemäß dem Corporate Design zur Verfügung.

9.4 Die Abteilungen können Beiträge zu Wettkämpfen o.ä. an die Geschäftsstelle zur Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins wie auch beispielsweise auf Social-Media-Kanälen des Hauptvereins übermitteln. Abteilungen müssen sich in der gesamten

Öffentlichkeitsarbeit an die gesetzlichen Vorschriften und Vereinsrichtlinien halten. Abteilungen dürfen mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes eigene Social-Media-Kanäle nutzen, müssen sich aber an die gesetzlichen Vorschriften und die Vereinsrichtlinien halten. Die Geschäftsstelle kontrolliert die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und der Vereinsrichtlinien. Die Abteilungen sind verpflichtet, Beanstandungen zeitnah umzusetzen.

## **Teil II - Ausführungsbestimmungen**

### **§ 10 zur Präambel der Satzung (Kindeswohl)**

10.1 Der Verein übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten auch die Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und Diskriminierung bei Training, Wettkampf und Freizeitaktionen. Hier sei auch ausdrücklich auf das Präventionskonzept des SC Münster 08 verwiesen.

10.2 Alle Übungsleitenden und Funktionstragenden des Vereins verpflichten sich zum Schutz des Kindeswohls der ihnen in Verbindung mit ihrer Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen gemäß des Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Sie sind verpflichtet diese unaufgefordert in der Geschäftsstelle vorzulegen.

10.3 Die freiwillige Selbstverpflichtung soll von allen Übungsleitenden sowie sonstigen Betreuenden unterschrieben werden, soweit dies nicht bereits mit Abschluss ihrer Lizenzierung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder eines anderen übergeordneten Verbandes geschehen ist.

10.4 Auch die Abteilungsleitungen sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sollen die freiwillige Selbstverpflichtung unterzeichnen.

10.5 Bei entsprechenden Verstößen behält sich der geschäftsführende Vorstand das Recht vor, die betroffenen Personen unmittelbar von ihren Aufgaben zu entbinden und gegebenenfalls den für die Person zuständigen Fachverband zu informieren.

### **§ 11 zu § 10 der Vereinssatzung (Mitgliederversammlung)**

11.1 Die Abteilungen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unmittelbar nach der Abteilungsversammlung, spätestens aber 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden.

12.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen. Für nicht rechtzeitig gemeldete Delegierte gilt dies entsprechend.

12.3 Vereinsmitglieder, die der Mitgliederversammlung beiwohnen, wenn diese in der Form der Delegiertenversammlung durchgeführt wird, aber keine Delegierten sind, haben weder ein Stimm-, Antrags- oder Rederecht.

12.4 Eine Abteilung darf gemäß §10 Nr. 1 der Vereinssatzung nicht mehr als 35% aller Delegierten stellen. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist der jeweilige Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Spätestens drei Monate vor einer Delegiertenversammlung wird die Anzahl der Delegierten der Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand festgestellt und an die Abteilungen übermittelt.

### **§ 13 zu § 10 Nr. 10 der Vereinssatzung (Anträge)**

Bezüglich der Antragstellung im Rahmen einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist folgendes zu beachten:

13.1 Anträge mittels derer Mitglieder beantragen, bestimmte Punkte in der Versammlung zu behandeln, müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung mit Begründung in der Geschäftsstelle vorliegen.

13.2 Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge beziehen sich auf vorliegende Anträge und können zu jedem Tagesordnungspunkt ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden, das heißt auch noch im Rahmen der Antragsberatung. Vor der Abstimmung müssen sie der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen. Aus organisatorischen Gründen sollten soweit möglich umfangreichere Änderungsanträge und Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Die Weiterleitung dieser Anträge an die Delegierten erfolgt soweit möglich per E-Mail. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

13.3 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

13.4 Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

13.5 Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

13.6 Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann gemäß den Bestimmungen gemäß §10 Nr. 13 der Satzung des SC Münster 08 durchgeführt werden.

13.7 Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

13.8 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Der Einladung sollen nach Möglichkeit alle Beschlussvorlagen beigelegt werden.

13.9 Die Protokolle der Delegierten- und Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsstelle hinterlegt und können von allen Mitgliedern des Vereins eingesehen werden bzw. werden auf Wunsch per E-Mail zugestellt.

### **§ 14 zu § 10 Nr. 12 der Vereinssatzung (Zuständigkeit der Delegiertenversammlung)**

14.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind unter anderem:

- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Personen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands

14.2 Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes Grundsätze des Beitragswesens verabschieden, die dann in der Beitragsordnung niedergelegt werden.

14.3 Bei der Integration von Vereinen oder größeren Gruppen ab 50 Personen, die auf Grund ihrer zahlenmäßigen Größe und ihres Sportangebotes die Struktur des SC Münster 08

nachhaltig verändern könnten, ist zuvor eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme zu entscheiden hat. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung sind unter anderem die Perspektiven der Neuaufnahme für die weitere Entwicklung des Vereins, die mögliche Veränderung der Struktur des SC Münster 08 sowie die finanziellen Auswirkungen der Neuaufnahme auf den SC Münster 08 durch den geschäftsführenden Vorstand darzustellen.

14.4 Die Sitzungsleitung liegt in der Regel in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Zu Beginn der Sitzung wird eine protokollführende Person von der versammlungsleitenden Person benannt. Bei Abstimmungen kann eine Zählkommission, bestehend aus 2-3 Mitgliedern, gewählt werden. Der Zählkommission dürfen nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für ein Amt kandidieren.

14.5 Des Weiteren wird von der Sitzungsleitung festgelegt, wer die Redeliste führt. Das Wort wird in der Reihenfolge der auf der Redeliste verzeichneten Mitglieder der Delegiertenversammlung erteilt, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- Personen, die sich zum ersten Mal zu einem Tagesordnungspunkt äußern, werden denen vorgezogen, die sich bereits zu diesem Punkt geäußert haben.
- Anträge zur Geschäftsordnung (Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf Schluss der Debatte, Antrag auf Verweisung, Begrenzung der Redezeit) werden sofort behandelt. Über sie ist nach höchstens einer Gegenrede umgehend abzustimmen.
- Die versammlungsleitende Person kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redende unterbrechen.
- Redende, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

14.6 Personalwahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen in §10 Nr. 13 der Satzung des SC Münster 08.

14.7 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

14.8 Bei der Neuwahl des Vorstandes wählt die Delegiertenversammlung eine wahlleitende Person, die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der versammlungsleitenden Person hat.

14.9 Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn der wahlleitenden Person vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

14.10 Vor der Wahl sind die aufgestellten Personen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

14.11 Das Wahlergebnis wird von der wahlleitenden Person festgestellt und im Protokoll aufgenommen.

14.12 Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.

## **§ 15 zu § 11 der Vereinssatzung (Aufgabenbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes)**

15.1 Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, an Vereinsmitglieder delegieren. Mit der Delegation ist jedoch keine Verlagerung der Verantwortung des geschäftsführenden Vorstandes verbunden.

15.2 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben tagt der geschäftsführende Vorstand in der Regel einmal pro Monat. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nimmt die hauptamtliche Geschäftsführung nach Bedarf mit beratender Stimme teil.

15.3 Zu Beginn eines Jahres erstellt der geschäftsführende Vorstand einen Terminplan, der die Termine der Delegiertenversammlungen sowie der Sitzungen des erweiterten Vorstandes enthält.

15.4 Folgende formale Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand zu erfüllen:

- Erarbeitung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung
- Erarbeitung bzw. Bearbeitung von Ordnungen und deren Vorlage an den erweiterten Vorstand
- Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes

## **§ 16 zu § 11 Nr. 2 der Vereinssatzung (erweiterter Vorstand)**

16.1 Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen untereinander sowie den Abteilungen und dem geschäftsführenden Vorstand. Sie dienen dem Informationsaustausch und der Beratung über die sportlichen Belange im Verein und über spezielle Fragen, Probleme und Planungen der einzelnen Abteilungen. Sie bietet ein Forum für den Interessenausgleich zwischen den Abteilungen und zwischen Abteilungen und geschäftsführendem Vorstand auf der Grundlage vereinspolitischer Erfordernisse. Sie unterstützt die Geschäftsführung in konzeptionellen und operativen Fragen zum Sportbetrieb und zur Sportentwicklung des Vereins.

16.2 Der erweiterte Vorstand

- nimmt die Finanzplanung für das jeweils folgende Jahr zur Kenntnis.
- entscheidet gemäß § 6 Nr. 2 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit nach erfolgter Anhörung oder äußerungslosem Ablauf der Frist über den Ausschluss eines Mitgliedes des SC Münster 08.
- befindet gemäß § 7 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit über die Höhe und Rahmenbedingungen der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- erlässt gemäß § 11 Nr. 6 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit die konkretisierenden Ordnungen für den SC Münster 08 mit Ausnahme der Jugendordnung.
- entscheidet gemäß § 11 Nr. 8 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit über eine entgeltliche Anstellung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes beim SC Münster 08.

- entscheidet mit einfacher Mehrheit gemäß § 13 der Vereinssatzung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- berät über sämtliche Themen und Probleme, die den Verein als Ganzes betreffen.
- plant und organisiert abteilungsübergreifende Sportangebote, Freizeit- und Ferienangebote sowie Aktionen, die den Verein als Ganzes betreffen.
- plant und organisiert sportartenübergreifende Aus- und Fortbildungen von Helfenden, Übungsleitenden und Trainingsgebenden.

16.3 Der erweiterte Vorstand kann Empfehlungen geben, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

16.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen gemäß § 10 der Satzung des SC Münster 08 an den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen des SC Münster 08 teil.

16.5 Jede Abteilung hat unabhängig von ihrer Mitgliederzahl bei Meinungsbildern/ Abstimmungen eine Stimme. Jede Abteilung sollte sicherstellen, dass sie an jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes mit einem Vertreter teilnimmt.

16.6 Die hauptamtliche Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil und gibt im Rahmen der Sitzung einen kurzen Bericht aus der Geschäftsstelle ab.

16.7 Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens dreimal jährlich statt, darüber hinaus nach Bedarf. Eine Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Abteilungsleitenden dieses beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragt. Zur Einberufung des erweiterten Vorstandes lädt der Vorstand ein mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

### **§ 17 zu § 13 der Vereinssatzung (Abteilungen)**

17.1 Eine Abteilung umfasst in der Regel eine Sportart, ggf. auch mehrere verwandte Sportarten. In Ausnahmefällen können Abteilungen auch zu sportartübergreifenden Bewegungsangeboten gebildet werden.

17.2 Wenn der erweiterte Vorstand über die Auflösung bzw. Umstrukturierung von Abteilungen entscheidet, so müssen die betroffenen Abteilungsvorstände zuvor angehört werden.

17.3 Kann das Amt des / der Abteilungsleitenden einer Abteilung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht besetzt werden, so erfolgt die Leitung der Abteilung kommissarisch durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Leitung und die damit verbundene Beschlusskompetenz kann vom geschäftsführenden Vorstand an die hauptamtliche Geschäftsführung oder eine andere Person delegiert werden. Diese kommissarische Leitung bleibt so lange in Kraft, bis eine Neubesetzung des Amtes durch Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt ist. Durch die kommissarische Besetzung entstehende Kosten können der betroffenen Abteilung in Rechnung gestellt werden.

17.4 Ist die Abteilung - auch nach eingehender Beratung durch den geschäftsführenden Vorstand - auf Dauer nicht in der Lage, einen eigenen Abteilungsvorstand zu bilden, so kann die Abteilung durch den erweiterten Vorstand aufgelöst werden.

17.5 Der Abschluss von Verträgen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

17.6 Die Durchführung heimischer Sportveranstaltungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.

17.7 Folgende Aufgaben sind neben den in der Abteilungsordnung aufgeführten Aufgaben von den Abteilungen wahrzunehmen:

- Inventarisierung und Wartung der Sportgeräte. Die Inventarisierung erfolgt gemäß den Vorgaben der Geschäftsstelle
- Kontrolle der Mitgliederlisten
- Fristgerechte Meldung von neuen Übungsleitenden bzw. Einreichung der Daten und Informationen zur Vorbereitung entsprechender Verträge an die Geschäftsstelle (z.B. Übungsleitungserträge, Honorarvereinbarungen, Änderungs- und Aufhebungsvereinbarungen). Ohne Vertrag ist die Aufnahme einer Übungsleitung o.ä. untersagt.
- zeitnahes Einreichen von Aufnahmeanträgen und Abrechnungen in der Geschäftsstelle. Die Entgegennahme und Annahme von Aufnahmeanträgen für den Verein erfolgt durch die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen legt die Geschäftsführung einen Aufnahmeantrag dem geschäftsführenden Vorstand vor.
- Pass- und Meldewesen
- rechtzeitige Information des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsstelle über Abteilungsversammlungen, und heimische Wettkämpfe-
- Mitwirkung und Mitarbeit bei abteilungsübergreifenden Belangen bzw. Vorhaben des Vereins (z.B. Sportveranstaltungen, Jubiläen)
- Abteilungsmarketing (Homepage, Pressearbeit und Weiteres) unter Berücksichtigung der Vorgaben des geschäftsführenden oder bzw. des erweiterten Vorstandes
- Verwendung des Corporate Design des Vereins bei Plakaten, Flyern, schriftlichen Infos und Ähnlichem.

17.8 Über diese Pflichtaufgaben hinaus sollten die Abteilungen noch folgende Aufgaben erfüllen:

- Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen, Projekten, Ferienangeboten und Trainingslagern
- Fortentwicklung der Sportart(en) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten

17.9 Die Abteilungsleitenden haben die Pflicht mindestens einmal im Quartal, die Geschäftsstelle und den geschäftsführenden Vorstand - ohne besondere Aufforderung - über alle wesentlichen Geschäftsabläufe zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung und Sponsorenübereinkünfte. Der geschäftsführende Vorstand kann dazu Rahmenrichtlinien erlassen.

17.10 Bei der Einladung zu den Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Soll die Einladung durch die Geschäftsstelle versandt werden, so muss sie 5 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.

17.11 Nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung kann der geschäftsführende Vorstand die hauptamtliche Geschäftsführung hinzuziehen. Beide haben das Rederecht aber kein Stimmrecht.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung am 05.12.2024 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.